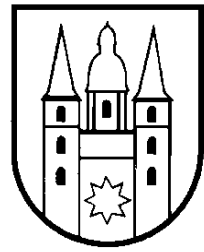


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 10.05.2023

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 716/2023 Baubereich Sachbearbeiter/in: Stefan Niemann	
Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" - Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	24.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2017 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ statt. Aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Änderungen und der gerichtlichen Grundsatzentscheidungen konnte die öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erst im Mai/Juni 2022 stattfinden.

Im Rahmen des Offenlegungsverfahrens und in Form der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Bezirksregierung Detmold gingen diverse Stellungnahmen ein, die es abzuwägen galt. Einige dieser Stellungnahmen sorgten dafür, dass nochmals Änderungen in den Grundzügen der Planung vorgenommen werden mussten und nun eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich wird.

Das Verfahren zur erneuten öffentlichen Auslegung soll parallel zu der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattfinden und kurzfristig nach der Ratssitzung öffentlich bekanntgemacht werden.

Auch die Anfrage nach § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz bei der Bezirksregierung Detmold wird parallel eingereicht.

Die Planunterlagen, inklusive Begründung und der Abwägungsvorschläge für die abgelaufenen Beteiligungsverfahren werden den Ratsmitgliedern bis zu der Sitzung vorgelegt.

Das beauftragte Planungsbüro stellt die Planung in der Sitzung vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt die erneute öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“, mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Der gesamte Außenbereich des Stadtgebiets ist in diesem Zusammenhang auf geeignete Zonen zu untersuchen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Beteiligungsverfahren durchzuführen.